



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

ZENTRALE UNIVERSITÄTSVERWALTUNG
STABSSTELLE
ARBEITSSICHERHEIT UND NACHHALTIGKEIT



Stand: 08.10.2021

Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

1. Geltungsbereich, Verweis auf das Infektionsschutzkonzept der LMU

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen das Infektionsschutzkonzept der LMU und gelten während der Corona-Pandemie für alle Präsenzveranstaltungen, die in Gebäuden der LMU stattfinden.

2. Verantwortlichkeiten, Befugnisse

Die Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter (z.B. Lehrende in den Hörsälen) sind für die Umsetzung und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen verantwortlich und haben das dafür notwendige Personal bereitzustellen.

Sie haben in den Veranstaltungsräumen für die Einhaltung der Hygieneregungen und der Maskenpflicht das Hausrecht. Gleiches gilt, wenn von der Befugnis zur Kontrolle der Einhaltung der 3G-Regel (vgl. Ziff. 2.1.4 f. des Infektionsschutzkonzepts) Gebrauch gemacht wird.

Die nachfolgenden Regelungen können bei Bedarf ergänzt (z.B. um Detailregelungen für Praxisveranstaltungen), aber nicht verändert werden.

Alle Teilnehmenden von Präsenzveranstaltungen sind verpflichtet, diese Regelungen einzuhalten.

3. Tragen von Gesichtsmasken

Zur allgemeinen Maskenpflicht in LMU-Gebäuden siehe Ziff. 2.2 des Infektionsschutzkonzepts.

Ist eine Person aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit, so ist der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen einzuhalten. Ist das nicht durchgängig möglich, ist von den betroffenen Personen, soweit organisatorisch umsetzbar, das Tragen einer FFP2-Maske (ohne Ausatemventil) erforderlich. Das gilt auch, wenn sich tätigkeitsbedingt ein erhöhtes Infektionsrisiko ergibt (z.B. bei gemeinsamen Arbeiten an Geräten).

In Laboratorien und sonstigen Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahr-, Bio- oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ist das Tragen von Masken nach Möglichkeit zu vermeiden. Durch den hohen technischen Luftwechsel (i.d.R. 8-facher LW pro Std.) wird eine Anreicherung mit potentiell infektiösen Aerosolen vermieden. Ausnahmen sind zu prüfen, soweit der Mindestabstand nicht nur kurzzeitig nicht eingehalten werden kann.

Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

Bei offenem Umgang mit Gefahr-, Bio- und radioaktiven Stoffen dürfen grundsätzlich keine Masken getragen werden. Bei besonderen Tätigkeiten, die aus Gründen des Arbeitsschutzes einen Atemschutz erfordern (z.B. Arbeiten mit Onkogenen), ist dieser jedoch weiterhin zu verwenden. Falls eine Maske getragen werden muss, ist durch geeignete Maßnahmen jederzeit zu vermeiden, dass Gefahr-, Bio- oder radioaktive Stoffe auf die Masken gelangen (z.B. Verschleppung von Stoffaustritten nach Zentrifugation). Masken dürfen nicht mit ungewaschenen Händen oder benutzten Handschuhen berührt werden.

Bei Kontamination sind Masken sofort zu wechseln.

FFP2-Masken ohne Ausatemventil dürfen höchstens 75 min am Stück getragen werden (bei leichter, überwiegend sitzender Tätigkeit bis zu 110 min). Danach ist jeweils eine Tragepause von 30 min vorzusehen. Ist dies tätigkeitsbedingt nicht möglich (z.B. bei Praktika), ist eine Tragepause vorzusehen, sobald gesundheitliche Beschwerden (z.B. Atemnot) auftreten.

Beschäftigten, die während der Corona-Pandemie tätigkeitsbedingt länger als 75 bzw. 110 min pro Arbeitstag eine FFP2-Maske tragen müssen, ist von den Vorgesetzten eine Arbeitsmedizinische Vorsorge beim Betriebsärztlichen Dienst anzubieten.

Die Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst ein ärztliches Beratungsgespräch in Verbindung mit einer Anamnese. Hält der Betriebsärztliche Dienst eine zusätzliche körperliche und/oder klinische Untersuchung für erforderlich, bietet er diese den Beschäftigten an; diese können der Untersuchung zustimmen.

4. Sonstige persönliche und organisatorische Hygienemaßnahmen

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

- Einhaltung der Maskenpflicht in LMU-Gebäuden
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife;
- Kein Händeschütteln oder Umarmen zur Begrüßung;
- Husten oder Niesen in die Armbeuge; Verwenden von Einmaltaschentüchern;
- Kein Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen.

In Fällen, in denen keine ausreichende Möglichkeit zum Händewaschen besteht, sind Handdesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.

Es gilt der Grundsatz, persönliche Kontakte mit Unterschreitung des Mindestabstands soweit wie möglich zu reduzieren.

Arbeitsmittel sind personenbezogen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung – insbesondere vor der Übergabe an andere Personen – vorzunehmen. Es genügt ein fettlösender Haushaltsreiniger (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

Notwendige Arbeitsmittel werden möglichst vor Beginn der Veranstaltung an den Arbeitsplätzen verteilt. Notwendige Abholungen bzw. Ausgabe von Arbeitsmitteln (z.B. Chemikalien, Glasgeräte) bei Ausgabestellen sollen nach Möglichkeit durch möglichst wenige, festgelegte Personen erfolgen. Gleiches gilt für die Rückgabe oder Abgabe von Abfällen.

Arbeiten werden möglichst einzeln durchgeführt. Sind Arbeiten in Kleingruppen notwendig (z.B. bei Arbeiten an komplexen Apparaturen und Messgeräten), werden geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln getroffen.

Eine Durchmischung von Teilnehmenden mehrerer Arbeitsgruppen (z.B. zwischen Praktikumsräumen, beim Schichtwechsel, während Pausen usw.) ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufteilung in Teams, versetzte Pausenzeiten, usw.) möglichst zu vermeiden.

Gebrauchte, nicht waschbare medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken), FFP2-Masken und Reinigungstücher sind in Abfallbehältern, die mit einem Abfallsack bestückt sind, als Restmüll zu entsorgen.

5. Lüften

In Räumen mit technischer Be- und Entlüftung ist eine zusätzliche Fensterlüftung nicht erforderlich. Für zentral verwaltete Lehrräume kann im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit, abgerufen werden, welche Räume über eine technische Be- und Entlüftung verfügen.

In Räumen ohne technische Be- und Entlüftung sind die Veranstaltungsräume vom Veranstaltungspersonal vor Veranstaltungsbeginn und während der Veranstaltung mindestens alle 20 min zu lüften. Die Mindestlüftungsdauer beträgt 5-10 min im Sommer, 5 min im Frühjahr und Herbst und 3 min im Winter (schnellere Durchlüftung bei Kälte). Am wirkungsvollsten ist Stoßlüften über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, dabei wenn möglich Querlüften.

Die erforderlichen Lüftungsintervalle können auch individuell ermittelt werden. Dabei sind die Veranstaltungsräume spätestens bei Erreichen einer CO₂-Konzentration von 1.000 ppm zu lüften.

Das Lüftungsintervall kann mithilfe des Raumvolumens (bzw. Grundfläche und Höhe) und der Personenzahl berechnet werden. Für zentral verwaltete Lehrräume kann das Lüftungsintervall bei maximaler Belegung im Serviceportal, Stichwort Arbeitssicherheit, abgerufen werden. Dort befindet sich auch eine Datei zur Berechnung des Lüftungsintervalls unter Berücksichtigung der tatsächlich anwesenden Personen.

Zur Berechnung kann auch die CO₂-App der DGUV verwendet werden (1.000 ppm-Wert im Bereich „Büro- und Besprechungsräume“).

Mit einem CO₂-Messgerät (CO₂-Ampel) kann die momentane CO₂-Konzentration im Raum abgelesen werden.

Die CO₂-Konzentration von 1.000 ppm sollte nach Möglichkeit deutlich unterschritten werden (Richtwert 700 ppm). Dies gilt insbesondere, wenn Personen teilnehmen, die einer Risikogruppe (vgl. Ziff. 7) angehören.

Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

6. Erkrankte Personen

Treten bei einer Person während der Veranstaltung SARS-CoV-2-typische Symptome auf (Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust), hat sie sich umgehend bei der Veranstaltungsleitung zu melden. Diese veranlasst folgende Maßnahmen:

- Die betroffene Person wird umgehend nach Hause geschickt und aufgefordert, sich bei einem Arzt vorzustellen und baldmöglichst einen PCR-Test durchführen zu lassen.
- Der Raum wird gut gelüftet (falls keine technische Be- und Entlüftung vorhanden ist).
- Die zuständige Hausverwaltung wird informiert. Diese veranlasst, dass alle betroffenen Handkontaktflächen gründlich mit einem fettlösenden Reinigungsmittel gereinigt werden (kein Desinfektionsmittel erforderlich).

Die betroffene Person hat sich nach Durchführung des PCR-Tests bei der Veranstaltungsleitung zu melden. Je nach Testergebnis werden folgende Maßnahmen veranlasst:

- Bei negativem Testergebnis kann die betroffene Person wieder an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, sobald sie keine SARS-CoV2-typischen Symptome mehr hat.
- Bei positivem Testergebnis hat die betroffene Person das zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. Dieses legt die Dauer der häuslichen Quarantäne fest.
- Ohne ärztliches Zeugnis wird die betroffene Person frühestens 14 Tage nach Abklingen der Symptome wieder zu einer Präsenzveranstaltung zugelassen.

7. Risikogruppen

Angehörigen von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Die Maßnahmen sollten mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein. Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst und Gesundheitsmanagement kann bei Bedarf beratend konsultiert werden.

Schwangere Frauen können nur dann an Präsenzveranstaltungen teilnehmen, wenn am Platz ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewährleistet werden kann. Schwangere Frauen sollen rechtzeitig vor der jeweiligen Veranstaltung die Veranstaltungsleiterin bzw. den Veranstaltungsleiter kontaktieren, um die Möglichkeit der Umsetzung der Anforderung zu prüfen.

Bei Betreten und Verlassen der Veranstaltungsräume müssen Schwangere den Mindestabstand zu anderen Personen einhalten.

Die Schutzmaßnahmen gelten auch für geimpfte bzw. genesene Personen.

Bei Anwesenheit von Personen, die einer Risikogruppe angehören, ist besonders auf eine ausreichende Raumlüftung zu achten (vgl. Ziff. 5).

Regelungen zum Infektionsschutz für Präsenzveranstaltungen (insbesondere Lehrveranstaltungen)

8. Erste-Hilfe-Leistung

Ein ausgebildeter Ersthelfer bzw. eine ausgebildete Ersthelferin soll anwesend oder telefonisch erreichbar und bei Bedarf kurzfristig verfügbar sein.

Bei der Erste-Hilfe-Leistung ist eine Atemschutzmaske (FFP2, ohne Ausatemventil) zu tragen. Ist keine Atemschutzmaske verfügbar, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) zu tragen, nach Möglichkeit auch von der zu betreuenden Person.

Bei der Wundversorgung sind Einweghandschuhe zu tragen.

Bei Herz-Lungen-Wiederbelebnungsmaßnahmen steht es im Ermessen der Erste-Hilfe-Leistenden, auf eine Beatmung zu verzichten. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes ist eine Herzdruckmassage und Defibrillation durchzuführen. Die Liste der Standorte der Defibrillatoren an der LMU ist im Serviceportal, Stichwort: Defibrillator, abrufbar.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sind die Hände gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.

9. Information der Teilnehmenden per E-Mail vor der Veranstaltung

Den Teilnehmenden sind diese Regelungen sowie das Infektionsschutzkonzept der LMU rechtzeitig vor der Veranstaltung zuzusenden.

10. Konzeptfortschreibung, fachliche Unterstützung bei der Umsetzung

Diese Regelungen werden laufend an die geltenden Infektionsschutzregelungen angepasst. Für jede Veranstaltung ist die jeweils aktuelle Fassung im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abzurufen.

Bei Fragen zur Umsetzung unterstützt die Stabsstelle Arbeitssicherheit und Nachhaltigkeit. Die zuständige Fachkraft ist im Serviceportal, Stichwort: Arbeitssicherheit, abrufbar.